

TE Vwgh Erkenntnis 2016/12/21 Ro 2016/10/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10 Verfassungsrecht;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
30/01 Finanzverfassung;
40/01 Verwaltungsverfahren;
72/14 Hochschülerschaft;

Norm

AVG §56;
B-VG Art102 Abs2;
B-VG Art102;
B-VG Art130 Abs1;
B-VG Art131 Abs1;
B-VG Art131 Abs2;
B-VG Art14;
HSG 1998 §33 Abs8;
HSG 1998 §52;
HSG 1998 §53 Abs1 Z8;
HSG 2014 §3 Abs1;
HSG 2014 §63 Abs1;
HSG 2014 §64 Abs1;
HSG 2014;
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 102 heute
2. B-VG Art. 102 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. B-VG Art. 102 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.2013 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
6. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 102 gültig von 01.09.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2012
8. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
10. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
11. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
12. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
13. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
14. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
15. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
16. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
17. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/1997
18. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
19. B-VG Art. 102 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
20. B-VG Art. 102 gültig von 01.07.1990 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
21. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
22. B-VG Art. 102 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
23. B-VG Art. 102 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
24. B-VG Art. 102 gültig von 18.07.1962 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
25. B-VG Art. 102 gültig von 31.12.1954 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
26. B-VG Art. 102 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
27. B-VG Art. 102 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 14 heute
 2. B-VG Art. 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 14 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 4. B-VG Art. 14 gültig von 03.08.2013 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 5. B-VG Art. 14 gültig von 10.06.2005 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
 6. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. B-VG Art. 14 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 8. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 14 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 10. B-VG Art. 14 gültig von 19.12.1945 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 14 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HSG 1998 § 33 gültig von 01.01.9000 bis 30.09.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/1999
 2. HSG 1998 § 33 gültig von 01.10.2007 bis 30.09.2014 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2014
 3. HSG 1998 § 33 gültig von 01.02.2005 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2005
 4. HSG 1998 § 33 gültig von 15.01.2005 bis 31.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2005
 5. HSG 1998 § 33 gültig von 01.02.2001 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2001
 6. HSG 1998 § 33 gültig von 01.07.1999 bis 31.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/1999
 7. HSG 1998 § 33 gültig von 01.02.1999 bis 30.06.1999
-
1. HSG 1998 § 52 gültig von 01.10.2007 bis 30.09.2014 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2014
 2. HSG 1998 § 52 gültig von 15.01.2005 bis 30.09.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2005
 3. HSG 1998 § 52 gültig von 07.03.2001 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2001
 4. HSG 1998 § 52 gültig von 01.02.2001 bis 06.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2001
 5. HSG 1998 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 31.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/1999
 6. HSG 1998 § 52 gültig von 01.02.1999 bis 30.06.1999
-
1. HSG 1998 § 53 gültig von 01.02.2005 bis 30.09.2014 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2014
 2. HSG 1998 § 53 gültig von 15.01.2005 bis 31.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2005
 3. HSG 1998 § 53 gültig von 01.02.2001 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2001
 4. HSG 1998 § 53 gültig von 01.07.1999 bis 31.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/1999
 5. HSG 1998 § 53 gültig von 01.02.1999 bis 30.06.1999
-
1. HSG 2014 § 3 heute
 2. HSG 2014 § 3 gültig ab 17.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2023
 3. HSG 2014 § 3 gültig von 01.07.2021 bis 16.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2021
 4. HSG 2014 § 3 gültig von 16.11.2016 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2016
 5. HSG 2014 § 3 gültig von 01.10.2014 bis 15.11.2016
-
1. HSG 2014 § 63 heute
 2. HSG 2014 § 63 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2025
 3. HSG 2014 § 63 gültig von 17.11.2023 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2023
 4. HSG 2014 § 63 gültig von 01.07.2021 bis 16.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2021
 5. HSG 2014 § 63 gültig von 16.11.2016 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2016
 6. HSG 2014 § 63 gültig von 01.10.2014 bis 15.11.2016
-
1. HSG 2014 § 64 heute
 2. HSG 2014 § 64 gültig ab 17.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2023
 3. HSG 2014 § 64 gültig von 17.05.2018 bis 16.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
 4. HSG 2014 § 64 gültig von 01.10.2014 bis 16.05.2018
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, vertreten durch Freimüller Obereder Pilz Rechtsanwältinnen GmbH in 1080 Wien, Alser Straße 21, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 2015, Zl. W224 2002641-1/4E, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde mangels Zuständigkeit, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit der an die Vorsitzende und den Wirtschaftsreferenten der Revisionswerberin gerichteten Erledigung vom 5. März 2012 hat die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (im Folgenden: Kontrollkommission) eine von der Revisionswerberin beabsichtigte Änderung von Dienstverträgen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gehaltserhöhung um 4,8 %) nicht genehmigt.

2 Die dagegen gerichtete Berufung der Revisionswerberin hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit Bescheid vom 4. Oktober 2012 mit der wesentlichen Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei der Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012 nicht um einen Bescheid handle.

3 Mit Erkenntnis vom 30. Jänner 2014, Zl. 2012/10/0227, hat der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Bundesministers vom 4. Oktober 2012 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

4 Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es sich bei der Revisionswerberin um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handle, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliege. Im Bereich der Gebarung werde die Aufsicht durch die Kontrollkommission ausgeübt, bei der es sich um ein Organ der staatlichen Aufsicht handle. Nach § 33 Abs. 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, dürften Dienstverträge von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Nach dieser Sonderbestimmung komme der - sonst nur als Beirat des Ministers eingerichteten - Kontrollkommission ausnahmsweise die Kompetenz zu, die Rechtsstellung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften normativ zu verändern. In diesem Bereich komme der Kontrollkommission daher funktionell Behördenqualität zu. Bei der Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012 handle es sich aus näher dargestellten Gründen um einen im Rahmen dieser Kompetenz erlassenen Bescheid. Da es sich bei der nach dem - kompetenzrechtlich auf Art. 14 B-VG gestützten - HSG 1998 eingerichteten Kontrollkommission funktionell um eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde handle, bestehe nach dem Grundsatz, dass in diesem Bereich der Instanzenzug (bis zum 31. Dezember 2013) im Zweifel bis zum zuständigen Bundesminister reiche, ein Instanzenzug zum Bundesminister. Aus all diesen Gründen habe der Bundesminister die Berufung zu Unrecht zurückgewiesen. 4 Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass es sich bei der Revisionswerberin um eine Körperschaft öffentlichen Rechts handle, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliege. Im Bereich der Gebarung werde die Aufsicht durch die Kontrollkommission ausgeübt, bei der es sich um ein Organ der staatlichen Aufsicht handle. Nach Paragraph 33, Absatz eins, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 1999,, dürften Dienstverträge von den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Nach dieser Sonderbestimmung komme der - sonst nur als Beirat des Ministers eingerichteten - Kontrollkommission ausnahmsweise die Kompetenz zu, die Rechtsstellung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften normativ zu verändern. In diesem Bereich komme der Kontrollkommission daher funktionell Behördenqualität zu. Bei der Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012 handle es sich aus näher dargestellten Gründen um einen im Rahmen dieser Kompetenz erlassenen Bescheid. Da es sich bei der nach dem - kompetenzrechtlich auf Artikel 14, B-VG gestützten - HSG 1998 eingerichteten

Kontrollkommission funktionell um eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde handle, bestehe nach dem Grundsatz, dass in diesem Bereich der Instanzenzug (bis zum 31. Dezember 2013) im Zweifel bis zum zuständigen Bundesminister reiche, ein Instanzenzug zum Bundesminister. Aus all diesen Gründen habe der Bundesminister die Berufung zu Unrecht zurückgewiesen.

5 Das Bundesverwaltungsgericht, an das der Verwaltungsgerichtshof die Rechtssache übermittelt hatte, leitete diese am 10. März 2014 gemäß § 6 AVG an das Verwaltungsgericht Wien weiter. Dies mit der wesentlichen Begründung, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG nur für Angelegenheiten des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zuständig sei. Der eigene Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern wie der Revisionswerberin fiele nicht darunter. Daher seien auch Angelegenheiten der Aufsicht über diesen eigenen Wirkungsbereich - unabhängig davon, von wem die Aufsicht ausgeübt werde - nicht als solche der unmittelbaren Bundesverwaltung anzusehen. 5 Das Bundesverwaltungsgericht, an das der Verwaltungsgerichtshof die Rechtssache übermittelt hatte, leitete diese am 10. März 2014 gemäß Paragraph 6, AVG an das Verwaltungsgericht Wien weiter. Dies mit der wesentlichen Begründung, dass das Bundesverwaltungsgericht gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG nur für Angelegenheiten des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zuständig sei. Der eigene Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern wie der Revisionswerberin fiele nicht darunter. Daher seien auch Angelegenheiten der Aufsicht über diesen eigenen Wirkungsbereich - unabhängig davon, von wem die Aufsicht ausgeübt werde - nicht als solche der unmittelbaren Bundesverwaltung anzusehen.

6 Am 7. April 2014 hat das Verwaltungsgericht Wien die Sache gemäß § 6 AVG an das Bundesverwaltungsgericht zurückgeleitet und sich dazu im Wesentlichen auf das zitierte hg. Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 berufen, wonach die belangte Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig geworden sei. 6 Am 7. April 2014 hat das Verwaltungsgericht Wien die Sache gemäß Paragraph 6, AVG an das Bundesverwaltungsgericht zurückgeleitet und sich dazu im Wesentlichen auf das zitierte hg. Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 berufen, wonach die belangte Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig geworden sei.

7 Mit dem angefochtenen Beschluss vom 11. Mai 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Revisionswerberin wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

8 Zu diesem Beschluss sei zunächst ausgeführt, dass es sich bei dem Einleitungssatz vor dem Spruch, wonach über die Beschwerde der Revisionswerberin "gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 04.10.2012" beschlossen werde, um eine offenbare Unrichtigkeit handelt, lässt doch der übrige Inhalt des angefochtenen Beschlusses keinen Zweifel daran, dass nicht die - an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete und von diesem bereits erledigte - Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers, sondern die nunmehr als Beschwerde geltende Berufung gegen den Bescheid der Kontrollkommission vom 5. März 2012 zurückgewiesen wird.

9 Zur Begründung dieses Beschlusses führte das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass es gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG über Beschwerden in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes erkenne, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt würden. Nach den Materialien zu dieser Gesetzesstelle (RV 1618 BlgNR 24. GP) bestehe u.a. keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn Bundesbehörden in Unterordnung unter den Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut seien oder wenn der Bundesminister in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werde, ausnahmsweise in erster und letzter Instanz zuständig sei. Dies trage dem Grundsatz Rechnung, dass alle Rechtssachen in einer (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren seien. 9 Zur Begründung dieses Beschlusses führte das Bundesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, dass es gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG über Beschwerden in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes erkenne, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt würden. Nach den Materialien zu dieser Gesetzesstelle Regierungsvorlage 1618, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode bestehe u.a. keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn Bundesbehörden in Unterordnung unter den Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut seien oder wenn der Bundesminister in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werde, ausnahmsweise in erster und letzter Instanz zuständig sei. Dies trage dem Grundsatz Rechnung, dass alle Rechtssachen in einer (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren seien.

10 Die weisungsfreie Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches eines

Selbstverwaltungskörpers könne nicht als unmittelbare Bundesverwaltung angesehen werden, selbst wenn das Aufsichtsrecht dem Bundesminister zukomme, weshalb der eigene Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder falle. Die Kontrollkommission übe die staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich der Revisionswerberin aus. In diesem Sinn handle es sich nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis "funktionell" um eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde. Der angefochtene Bescheid sei jedoch nicht in Vollziehung von Bundesverwaltungsaufgaben ergangen. Stelle der eigene Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers keine Bundesverwaltungsaufgabe dar, so stelle auch die Aufsicht darüber keine Vollziehung von Bundesverwaltungsaufgaben dar, selbst wenn diese Aufsicht vom Minister selbst ausgeübt werde. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit sei aus dem Blickwinkel der Materie "eigener Wirkungsbereich des nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien" zu sehen. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit für Beschwerden in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der nicht territorialen Selbstverwaltung gebe auch den Ausschlag für die Zuständigkeit für Beschwerden gegen im Rahmen der Aufsichtsführung über diesen eigenen Wirkungsbereich ergangene Bescheide. Nach den zitierten Erläuterungen zu Art. 131 Abs. 1 B-VG seien alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren. 10 Die weisungsfreie Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches eines Selbstverwaltungskörpers könne nicht als unmittelbare Bundesverwaltung angesehen werden, selbst wenn das Aufsichtsrecht dem Bundesminister zukomme, weshalb der eigene Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder falle. Die Kontrollkommission übe die staatliche Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich der Revisionswerberin aus. In diesem Sinn handle es sich nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis "funktionell" um eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde. Der angefochtene Bescheid sei jedoch nicht in Vollziehung von Bundesverwaltungsaufgaben ergangen. Stelle der eigene Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers keine Bundesverwaltungsaufgabe dar, so stelle auch die Aufsicht darüber keine Vollziehung von Bundesverwaltungsaufgaben dar, selbst wenn diese Aufsicht vom Minister selbst ausgeübt werde. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit sei aus dem Blickwinkel der Materie "eigener Wirkungsbereich des nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien" zu sehen. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit für Beschwerden in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der nicht territorialen Selbstverwaltung gebe auch den Ausschlag für die Zuständigkeit für Beschwerden gegen im Rahmen der Aufsichtsführung über diesen eigenen Wirkungsbereich ergangene Bescheide. Nach den zitierten Erläuterungen zu Artikel 131, Absatz eins, B-VG seien alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren.

11 In diesem Zusammenhang werde auch auf § 452a ASVG verwiesen, wonach gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden könne. Die Erläuterungen zu dieser mit BGBl. I Nr. 87/2013 eingefügten Gesetzesstelle (RV 2195 BlgNR. 24. GP) führten dazu aus, dass aufgrund der Verfassungsrechtslage ab 1. Jänner 2014 in Verwaltungssachen der Sozialversicherung - wozu auch Bescheide des Ministers als Aufsichtsbehörde zählten - die Landesverwaltungsgerichte zuständig wären, jedoch aus Gründen einer einheitlichen Rechtsprechung das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden solle, wozu die Zustimmung der Länder erforderlich sei. Der einfache Gesetzgeber des ASVG gehe somit davon aus, dass ohne eine anderslautende Regelung das Landesverwaltungsgericht zur Überprüfung von Bescheiden des Bundesministers als Aufsichtsbehörde über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers zuständig sei. 11 In diesem Zusammenhang werde auch auf Paragraph 452 a, ASVG verwiesen, wonach gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden könne. Die Erläuterungen zu dieser mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2013, eingefügten Gesetzesstelle Regierungsvorlage 2195, BlgNR. 24. Gesetzgebungsperiode führten dazu aus, dass aufgrund der Verfassungsrechtslage ab 1. Jänner 2014 in Verwaltungssachen der Sozialversicherung - wozu auch Bescheide des Ministers als Aufsichtsbehörde zählten - die Landesverwaltungsgerichte zuständig wären, jedoch aus Gründen einer einheitlichen Rechtsprechung das Bundesverwaltungsgericht zuständig gemacht werden solle, wozu die Zustimmung der Länder erforderlich sei. Der

einfache Gesetzgeber des ASVG gehe somit davon aus, dass ohne eine anderslautende Regelung das Landesverwaltungsgericht zur Überprüfung von Bescheiden des Bundesministers als Aufsichtsbehörde über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers zuständig sei.

12 Die Revision sei zulässig, weil der hier beurteilten Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG zukomme. 12 Die Revision sei zulässig, weil der hier beurteilten Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukomme.

13 Der Verfassungsgerichtshof hat die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin mit Beschluss vom 7. Oktober 2015, E 1279/2015, nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. 13 Der Verfassungsgerichtshof hat die gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde der Revisionswerberin mit Beschluss vom 7. Oktober 2015, E 1279 aus 2015,, nach Ablehnung ihrer Behandlung dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

14 Nach dem Vorlagebericht des Bundesverwaltungsgerichts wurde dieser Beschluss des Verfassungsgerichtshofes der Revisionswerberin am 22. Oktober 2015 zugestellt.

15 Die Revisionswerberin führt in ihrer am 3. Dezember 2015 eingebrachten Revision zusammengefasst aus, dass das HSG 1998, ebenso wie das nunmehr in Geltung stehende Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, kompetenzrechtlich auf Art. 14 B-VG beruhe. Da Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Hochschulwesens in die Kompetenz des Bundes fielen, sei die Kontrollkommission funktionell als eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde zu qualifizieren. Sei vormals der Bundesminister zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Kontrollkommission berufen gewesen, so sei dies seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht sei für aufsichtsbehördliche Bescheide zuständig, wenn der Bundesminister oder eine besondere Bundesbehörde die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers ausübten. 15 Die Revisionswerberin führt in ihrer am 3. Dezember 2015 eingebrachten Revision zusammengefasst aus, dass das HSG 1998, ebenso wie das nunmehr in Geltung stehende Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2014,, kompetenzrechtlich auf Artikel 14, B-VG beruhe. Da Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Hochschulwesens in die Kompetenz des Bundes fielen, sei die Kontrollkommission funktionell als eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde zu qualifizieren. Sei vormals der Bundesminister zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide der Kontrollkommission berufen gewesen, so sei dies seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht sei für aufsichtsbehördliche Bescheide zuständig, wenn der Bundesminister oder eine besondere Bundesbehörde die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers ausübten.

16 Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft führte in seiner Revisionsbeantwortung zunächst aus, dass die Revision verspätet sei, weil für die Ansicht der Revisionswerberin, wonach die Einbringungsfrist mit Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes zu laufen beginne, "keine Rechtsgrundlage vorzufinden" sei. Dennoch solle inhaltlich angemerkt werden, dass bei der Begutachtung des HSG 2014 seitens der Bundesländer ausdrücklich festgehalten worden sei, dass die Angelegenheiten betreffend die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen müssten. Deshalb sei auch im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass gegen Bescheide der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden könne. Die Kontrollkommission sei zwar ein Beirat des Bundesministers, doch würden von ihr Angelegenheiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften hinsichtlich ihrer Gebarung überprüft, weshalb die Kompetenz zur Überprüfung allfälliger hoheitlicher Entscheidungen dieser Einrichtung "wohl bei den Landesverwaltungsgerichten liegen dürfte".

17 Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Vorlagebericht zu den Revisionsausführungen Stellung und verwies dazu - über das bereits im angefochtenen Beschluss Gesagte hinaus - auf die Regelungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998, des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 und des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes. Nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 würden die Wirtschaftskammern und

die Fachorganisationen vom Bundesminister beaufsichtigt. Gemäß § 147 des zitierten Gesetzes entscheide über Beschwerden gegen sämtliche Bescheide, die in Ausübung von in diesem Bundesgesetz geregelten Zuständigkeiten ergingen, das zuständige Landesverwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht entscheide somit auch über aufsichtsbehördliche Bescheide des Bundesministers. Eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung dieser Bestimmung sei nicht eingeholt worden. 17 Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Vorlagebericht zu den Revisionsausführungen Stellung und verwies dazu - über das bereits im angefochtenen Beschluss Gesagte hinaus - auf die Regelungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998, des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 und des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes. Nach dem Wirtschaftskammergesetz 1998 würden die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen vom Bundesminister beaufsichtigt. Gemäß Paragraph 147, des zitierten Gesetzes entscheide über Beschwerden gegen sämtliche Bescheide, die in Ausübung von in diesem Bundesgesetz geregelten Zuständigkeiten ergingen, das zuständige Landesverwaltungsgericht. Das Landesverwaltungsgericht entscheide somit auch über aufsichtsbehördliche Bescheide des Bundesministers. Eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung dieser Bestimmung sei nicht eingeholt worden.

18 Nach dem Ziviltechnikerkammergesetz 1993 werde die Aufsicht über die Länderkammern vom Bundesminister ausgeübt. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung sei für Beschwerden gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig. Demgemäß weise die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts diese Materie keiner Abteilung zu. Eine entsprechende Zuweisung sei jedoch in den Geschäftsverteilungen der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen. Gleiches gelte für das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, welches ebenfalls eine ministerielle Aufsicht von Selbstverwaltungskörpern vorsehe. 18 Nach dem Ziviltechnikerkammergesetz 1993 werde die Aufsicht über die Länderkammern vom Bundesminister ausgeübt. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmung sei für Beschwerden gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde nach der Generalklausel des Artikel 131, Absatz eins, B-VG das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig. Demgemäß weise die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichts diese Materie keiner Abteilung zu. Eine entsprechende Zuweisung sei jedoch in den Geschäftsverteilungen der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen. Gleiches gelte für das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, welches ebenfalls eine ministerielle Aufsicht von Selbstverwaltungskörpern vorsehe.

19 Bei der von der Revision vertretenen Auslegung wäre Art. 131 B-VG seines Inhaltes und Sinnes entkleidet, weil der einfache (Bundes-)Gesetzgeber ohne Einholung der Zustimmung der Länder allein durch Verankerung eines Bundesministers oder einer funktionellen Bundesbehörde als Aufsichtsorgan über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründen könnte und damit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder umgangen würde. 19 Bei der von der Revision vertretenen Auslegung wäre Artikel 131, B-VG seines Inhaltes und Sinnes entkleidet, weil der einfache (Bundes-)Gesetzgeber ohne Einholung der Zustimmung der Länder allein durch Verankerung eines Bundesministers oder einer funktionellen Bundesbehörde als Aufsichtsorgan über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründen könnte und damit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder umgangen würde.

20 Die Ausübung der Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers stelle keine Bundesverwaltungsaufgabe im Sinne einer unmittelbaren Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG dar und sei daher auch nicht von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG umfasst. 20 Die Ausübung der Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines nicht territorialen Selbstverwaltungskörpers stelle keine Bundesverwaltungsaufgabe im Sinne einer unmittelbaren Bundesverwaltung gemäß Artikel 102, Absatz 2, B-VG dar und sei daher auch nicht von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG umfasst.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

21 Zunächst ist der Ansicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass für die Auffassung der Revisionswerberin, wonach die Revisionsfrist mit der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes zu laufen beginne, "keine Rechtsgrundlage vorzufinden" sei, zu entgegnen, dass sich die Rechtsgrundlage für diese Ansicht in § 26 Abs. 4 VwGG findet. 21 Zunächst ist der Ansicht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dass für die Auffassung der Revisionswerberin, wonach die Revisionsfrist mit der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes zu laufen beginne, "keine Rechtsgrundlage

vorzufinden" sei, zu entgegnen, dass sich die Rechtsgrundlage für diese Ansicht in Paragraph 26, Absatz 4, VwGG findet.

22 Die Revision ist somit rechtzeitig. Sie ist aus den vom Bundesverwaltungsgericht ins Treffen geführten Gründen auch zulässig.

23 Die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften haben folgenden Wortlaut:

24 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012: 24 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012:

"Artikel 131. (1) Soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder. "Artikel 131. (1) Soweit sich aus Absatz 2 und 3 nicht anderes ergibt, erkennen über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, die Verwaltungsgerichte der Länder.

1. (2) Absatz 2, Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes. Soweit sich aus Absatz 3, nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 2, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 3, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

...

1. (4) Absatz 4, Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3; 1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden: in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Absatz 2 und 3;

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:

- a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der

Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10

Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);

- b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der

Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3. Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14, Absatz 2 und 3 und 14 a Absatz 3,

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. b dürfen nur mit Bundesgesetze gemäß Ziffer eins und Ziffer 2, Litera b, dürfen nur mit

Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

..."

25 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 in der im Zeitpunkt der

Erlassung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheides geltenden Fassung BGBl. I Nr. 2/2008: 25
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 1999, in
der im Zeitpunkt der Erlassung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheides geltenden Fassung
BGBl. I Nr. 2/2008:

"§ 2. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre
Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

...

§ 33. ... Paragraph 33, ...

1. (8) Absatz 8, Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden.
Die Entscheidung über die Genehmigung hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von drei Wochen nach
Vorlage zu erfolgen.

...

§ 51. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaften an den Universitäten unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers.
... Paragraph 51, (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaften an den Universitäten unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers.

...

...

§ 52. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe wird eine
Kontrollkommission für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren eingerichtet, die aus neun Mitgliedern
besteht. Paragraph 52, (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer
Wirtschaftsbetriebe wird eine Kontrollkommission für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren eingerichtet, die
aus neun Mitgliedern besteht.

...

§ 53. (1) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen: Paragraph 53, (1) Die Aufgaben der Kontrollkommission
umfassen:

...

8. Genehmigung von Dienstverträgen unter besonderer Beachtung der finanziellen Auswirkungen,

..."

26 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014:

"§ 3. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaften an den Universitäten sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre
Angelegenheiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes selbst.

...

§ 42. ... Paragraph 42, ...

(6) Die im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen Dienstverträge sind der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer
zusammen mit dem Jahresabschluss zu übermitteln. Abgeschlossene Dienstverträge und Betriebsvereinbarungen sind
der Kontrollkommission, auf deren Verlangen, in elektronischer Form unverzüglich zu übermitteln. Bei Feststellung
grober Mängel ist die Bundesministerin oder der Bundesminister zu informieren.

(7) Die Kontrollkommission kann die Erlassung einer Verordnung durch die Bundesministerin oder den
Bundesminister hinsichtlich der Voraussetzungen für Abschlüsse und Bedingungen von Arbeitsverhältnissen
beantragen. Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und

Hochschülerschaften sind anzuhören. Die Bemessung der Entgelthöhe im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsverhältnisses hat sich an einer vergleichbaren Tätigkeit gemäß dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Bundes des Verwaltungsdienstes zu orientieren. Der Verordnung entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

...

§ 56. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl der Bundesvertretung mit Bescheid zu entscheiden.Paragraph 56, (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahl der Bundesvertretung mit Bescheid zu entscheiden.

...

1. (6)Absatz 6,Gegen den Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers kann binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

...

§ 57. (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahlen in alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaften eingerichtet ist, der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen mit Bescheid zu entscheiden.Paragraph 57, (1) Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat über Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Wahlen in alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- oder Hochschülerschaften eingerichtet ist, der Hochschulvertretungen und Studienvertretungen mit Bescheid zu entscheiden.

...

1. (6)Absatz 6,Gegen den Bescheid der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

...

§ 63. (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers.Paragraph 63, (1) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterstehen der Aufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers.

...

§ 64. (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihrer Wirtschaftsbetriebe sowie zur Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers ist eine Kontrollkommission eingerichtet, die aus vierzehn Mitgliedern besteht.Paragraph 64, (1) Zur Überprüfung der Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, und ihrer Wirtschaftsbetriebe sowie zur Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers ist eine Kontrollkommission eingerichtet, die aus vierzehn Mitgliedern besteht.

...

(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat der Kontrollkommission den für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Verwaltungsaufwand, inklusive der Personal- und Sachaufwendungen, zur Verfügung zu stellen.

...

§ 65. (1) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen: Paragraph 65, (1) Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen:

1. laufende Überprüfung der finanziellen Gebarung und wirtschaftlichen Lage sowie der Einhaltung der Haushaltsvorschriften,
 2. Beratung und Überprüfung bei dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei Angelegenheiten der finanziellen Gebarung,
 3. Mitwirkung an der Schulung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter,
 4. Stellung von Anträgen zur Erlassung von Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 14 Abs. 5, § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 5 und 6, § 41 Abs. 7 und § 42 Abs. 7.
4. Stellung von Anträgen zur Erlassung von Verordnungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß Paragraph 14, Absatz 5,, Paragraph 37, Absatz 5,, Paragraph 40, Absatz 5 und 6, Paragraph 41, Absatz 7 und Paragraph 42, Absatz 7,

...

§ 67. (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen, der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Aufsichtsbeschwerde an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erheben. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über eine Aufsichtsbeschwerde unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Paragraph 67, (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Bundesvertretung, der Hochschulvertretungen, der Organe gemäß Paragraph 15, Absatz 2 und der Studienvertretungen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Aufsichtsbeschwerde an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu erheben. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat über eine Aufsichtsbeschwerde unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

1. (2) Absatz 2, Eine Aufsichtsbeschwerde ist jedenfalls bescheidmäßig zu erledigen, wenn diese von einem Sechstel der Mandatarinnen und Mandatare oder von fünf Mitgliedern des jeweiligen Organs bzw. von fünf Mitgliedern der Hochschulvertretung oder der Studienvertretung der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, unterzeichnet wurde. Die Einschreiterinnen und Einschreiter haben eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Feststellung der Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages einschließlich eines allfälligen Sonderbeitrages (§ 38 Abs. 1 Z 1), ist für Studierende die jeweilige Hochschulvertretung zuständig. Gegen derartige Bescheide kann binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, insbesondere über die Feststellung der Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages einschließlich eines allfälligen Sonderbeitrages (§ 38 Abs. 1 Z 1), ist für Studierende an Bildungseinrichtungen ohne eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Bundesvertretung zuständig. (3) Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Feststellung der Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages einschließlich eines allfälligen Sonderbeitrages (Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins,)), ist für Studierende die jeweilige Hochschulvertretung zuständig. Gegen derartige Bescheide kann binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Zur Erlassung von Bescheiden über die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, insbesondere über die Feststellung der Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages einschließlich eines allfälligen Sonderbeitrages (Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer eins,)), ist für Studierende an Bildungseinrichtungen ohne eigene Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Bundesvertretung zuständig.

(4) Gegen Bescheide der Wahlkommissionen über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten kann binnen vier Wochen Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

...

§ 70. (1) Die Funktionsperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe gemäß HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013, endet mit 30. Juni 2015. Paragraph 70, (1) Die Funktionsperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe gemäß HSG 1998, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 22 aus 1999,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 79 aus 2013,, endet mit 30. Juni 2015.

1. (2) Absatz 2, Bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 haben die Organe mit Ausnahme der Wahlkommissionen die Bestimmungen des HSG 1998 anstelle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterhin anzuwenden. Die Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Bis zum Ende der Funktionsperiode gemäß Absatz eins, haben die Organe mit Ausnahme der Wahlkommissionen die Bestimmungen des HSG 1998 anstelle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterhin anzuwenden. Die Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

..."

27 Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich - ebenso wie unter Geltung des HSG 1998 (siehe dazu das zitierte hg. Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227) - gemäß § 3 Abs. 1 HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die gemäß § 63 Abs. 1 leg. cit. der Aufsicht des Bundesministers oder der Bundesministerin untersteht. Zur Aufsichtsführung ist dem Bundesminister oder der Bundesministerin die Kontrollkommission als Beirat beigestellt (vgl. die Materialien zum HSG 2014, RV 136 BlgNR. 25. GP, 12). 27 Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich - ebenso wie unter Geltung des HSG 1998 (siehe dazu das zitierte hg. Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227) - gemäß Paragraph 3, Absatz eins, HSG 2014 um eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die gemäß Paragraph 63, Absatz eins, leg. cit. der Aufsicht des Bundesministers oder der Bundesministerin untersteht. Zur Aufsichtsführung ist dem Bundesminister oder der Bundesministerin die Kontrollkommission als Beirat beigestellt vergleiche , die Materialien zum HSG 2014, Regierungsvorlage 136, BlgNR. 25. GP, 12).

28 Nach § 53 Abs. 1 Z 8 HSG 1998 kam der Kontrollkommission auch die Kompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen zu. Gemäß § 33 Abs. 8 leg. cit. durften Dienstverträge erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Im zitierten Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Kontrollkommission insoweit ausnahmsweise die Befugnis zur Erlassung eines Bescheides und somit Behördenqualität zukomme. Der angefochtene Bescheid wurde im Rahmen dieser Kompetenz erlassen. Es ist nunmehr die Frage zu klären, welches Verwaltungsgericht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Reform für die Behandlung der - als Beschwerde zu wertenden - Berufung gegen diesen Bescheid zuständig ist. 28 Nach Paragraph 53, Absatz eins, Ziffer 8, HSG 1998 kam der Kontrollkommission auch die Kompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen zu. Gemäß Paragraph 33, Absatz 8, leg. cit. durften Dienstverträge erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Im zitierten Erkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Kontrollkommission insoweit ausnahmsweise die Befugnis zur Erlassung eines Bescheides und somit Behördenqualität zukomme. Der angefochtene Bescheid wurde im Rahmen dieser Kompetenz erlassen. Es ist nunmehr die Frage zu klären, welches Verwaltungsgericht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Reform für die Behandlung der - als Beschwerde zu wertenden - Berufung gegen diesen Bescheid zuständig ist.

29 Gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 leg. cit. die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 dieser Bestimmung erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 leg. cit. in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. 29 Gemäß Artikel 131, Absatz eins, B-VG erkennen über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, leg. cit. die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit sich aus den Absatz 2, und 3 nicht anderes ergibt. Nach dem ersten Satz des Absatz 2, dieser Bestimmung erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, leg. cit. in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

30 Im zitierten Vorerkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es sich bei der Kontrollkommission - soweit ihr die Kompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen zukommt - "funktionell um

eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde handelt". Wie sich deutlich aus der übrigen Begründung dieses Erkenntnisses ergibt, sollte mit dem Ausdruck "funktionell" dargestellt werden, dass der - als Beirat des Bundesministers eingerichteten - Kontrollkommission aufgrund der (über Anregung der Volksanwaltschaft eingefügten) Sonderkompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen und damit zur normativen Veränderung der Rechtsstellung von Normunterworfenen nur im gegenständlichen Bereich ausnahmsweise Behördenqualität zukommt. Hingegen sollte damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei der Aufsicht über die Revisionswerberin - einen im Kompetenzbereich des Art. 14 B-VG eingerichteten Selbstverwaltungskörper - nicht um eine in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Verwaltungsangelegenheit handelt. 30 Im zitierten Vorerkenntnis zur Zl. 2012/10/0227 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es sich bei der Kontrollkommission - soweit ihr die Kompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen zukommt - "funktionell um eine im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung tätige Behörde handelt". Wie sich deutlich aus der übrigen Begründung dieses Erkenntnisses ergibt, sollte mit dem Ausdruck "funktionell" dargestellt werden, dass der - als Beirat des Bundesministers eingerichteten - Kontrollkommission aufgrund der (über Anregung der Volksanwaltschaft eingefügten) Sonderkompetenz zur Genehmigung von Dienstverträgen und damit zur normativen Veränderung der Rechtsstellung von Normunterworfenen nur im gegenständlichen Bereich ausnahmsweise Behördenqualität zukommt. Hingegen sollte damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei der Aufsicht über die Revisionswerberin - einen im Kompetenzbereich des Artikel 14, B-VG eingerichteten Selbstverwaltungskörper - nicht um eine in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehende Verwaltungsangelegenheit handelt.

31 Nach den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (RV 1618 BlgNr. 24. GP, 15) knüpft die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Art. 102 B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt. Die Materialien verweisen hiezu auf Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang (Hrsg.), Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008), 29 ff. 31 Nach den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Regierungsvorlage 1618, BlgNr. 24. GP, 15) knüpft die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Artikel 102, B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Artikel 102, Absatz 2, B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt. Die Materialien verweisen hiezu auf Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang (Hrsg.), Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2008), 29 ff.

32 Wie Wiederin im späteren Aufsatz mit demselben Titel (in Holoubek/Lang (Hrsg.), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013), 29 ff) ausführt, kommt es auf die tatsächliche Betrauung von Bundesbehörden an. Selbst wenn die Betrauung verfassungswidrig wäre, gehe der Beschwerdezug zum Bundesverwaltungsgericht, solange die Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werde. Erst nach Aufhebung der verfassungswidrigen Betrauungsvorschrift falle die Angelegenheit in die mittelbare Bundesverwaltung.

33 Wie in den zitierten Materialien weiters ausgeführt wird, fallen auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, aufgrund der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, wobei als Beispiel hierfür u.a. der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers angeführt wird. 33 Wie in den zitierten Materialien weiters ausgeführt wird, fallen auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, aufgrund der Generalklausel des Artikel 131, Absatz eins, B-VG in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, wobei als Beispiel hierfür u.a. der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers angeführt wird.

34 Da es sich bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten um Selbstverwaltungskörper handelt, fällt die Überprüfung von hoheitlichen Entscheidungen im Rahmen deren eigenen Wirkungsbereiches in die Zuständigkeit des jeweiligen Landesverwaltungsgerichts (so auch Wiederin in den beiden zitierten Aufsätzen; Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kommentar (2013) Rz 18 zu Art. 131 B-VG; Janko, Bundesfinanzgericht, Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgerichte? in Janko/Leeb, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013), 69). Eine hoheitliche

Entscheidung der Revisionswerberin im eigenen Wirkungsbereich wäre daher beim Verwaltungsgericht Wien anzufechten. 34 Da es sich bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten um Selbstverwaltungskörper handelt, fällt die Überprüfung von hoheitlichen Entscheidungen im Rahmen deren eigenen Wirkungsbereiches in die Zuständigkeit des jeweiligen Landesverwaltungsgerichts (so auch Wiederin in den beiden zitierten Aufsätzen; Faber, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kommentar (2013) Rz 18 zu Artikel 131, B-VG; Janko, Bundesfinanzgericht, Bundesverwaltungsgericht oder Landesverwaltungsgerichte? in Janko/Leeb, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013), 69). Eine hoheitliche Entscheidung der Revisionswerberin im eigenen Wirkungsbereich wäre daher beim Verwaltungsgericht Wien anzufechten.

35 Das Bundesverwaltungsgericht schloss daraus, dass auch die Überprüfung eines im Rahmen der Aufsichtsführung über den eigenen Wirkungsbereich der Revisionswerberin ergangenen Bescheides jedenfalls in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien falle. Dazu berief es sich auf die zitierten Materialien zu Art. 131 B-VG, wonach (u.a.) dann keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bestehe, wenn in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung Bundesbehörden in Unterordnung unter den Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut seien oder wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werde, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen sei. Andernfalls käme es nämlich - so die zitierten Materialien weiter - in diesen beiden Fällen zu einer zwischen dem Verwaltungsgericht des Landes und dem Verwaltungsgericht des Bundes nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren. 35 Das Bundesverwaltungsgericht schloss daraus, dass auch die Überprüfung eines im Rahmen der Aufsichtsführung über den eigenen Wirkungsbereich der Revisionswerberin ergangenen Bescheides jedenfalls in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien falle. Dazu berief es sich auf die zitierten Materialien zu Artikel 131, B-VG, wonach (u.a.) dann keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bestehe, wenn in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung Bundesbehörden in Unterordnung unter den Landeshauptmann mit der Vollziehung betraut seien oder wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werde, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen sei. Andernfalls käme es nämlich - so die zitierten Materialien weiter - in diesen beiden Fällen zu einer zwischen dem Verwaltungsgericht des Landes und dem Verwaltungsgericht des Bundes nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren.

36 Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes widerspräche eine unterschiedliche verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit für die Überprüfung des eigenen Wirkungsbereiches und die Überprüfung der Aufsicht über diesen eigenen Wirkungsbereich dem in den Materialien genannten Gedanken der Verfahrensökonomie (so auch Janko, aaO und - diesem folgend - Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, Zuständigkeiten von A bis Z, 30 f).

37 Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich den Ausführungen Wiederns, auf die sich die zitierten Materialien zu Art. 131 B-VG mehrfach stützen, ein solcher Schluss nicht eindeutig entnehmen lässt. Im zitierten Aufsatz aus 2008 führt er aus, dass die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich von im Bereich der Bundesvollziehung tätigen Selbstverwaltungskörpern "regelmäßig durch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder durch die Bundesminister" erfolge. Dies sei der Grund dafür, dass die Kontrolle der Aufsichtsmaßnahmen des Bundes in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte falle. Detaillierter sind hiezu Wiederins Ausführungen im zitierten Aufsatz aus 2013 (aaO, 42). Demnach sei zwischen dem eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers, bei dem es sich nicht um unmittelbare Bundesverwaltung handle, und der Aufsicht über die Selbstverwaltung zu unterscheiden. Bei letzterer sei es entscheidend, ob der Landeshauptmann über Befugnisse verfüge oder zumindest Ingerenz auf sie habe. Sei dies nicht der Fall, so sei für Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Bescheide das Bundesverwaltungsgericht zuständig. 37 Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich den Ausführungen Wiederns, auf die sich die zitierten Materialien zu Artikel 131, B-VG mehrfach stützen, ein solcher Schluss nicht eindeutig entnehmen lässt. Im zitierten Aufsatz aus 2008 führt er aus, dass die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich von im Bereich der Bundesvollziehung tätigen Selbstverwaltungskörpern "regelmäßig durch die Behörden der allgemeinen

staatlichen Verwaltung oder durch die Bundesminister" erfolge. Dies sei der Grund dafür, dass die Kontrolle der Aufsichtsmaßnahmen des Bundes in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte falle. Detaillierter sind hiezu Wiederins Ausführungen im zitierten Aufsatz aus 2013 (aaO, 42). Demnach sei zwischen dem eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers, bei dem es sich nicht um unmittelbare Bundesverwaltung handle, und der Aufsicht über die Selbstverwaltung zu unterscheiden. Bei letzterer sei es entscheidend, ob der Landeshauptmann über Befugnisse verfüge oder zumindest Ingerenz auf sie habe. Sei dies nicht der Fall, so sei für Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Bescheide das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

38 Auch nach Faber (aaO) hängt die Frage, welches Verwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers zuständig ist, davon ab, wer zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Werde die Aufsicht unmittelbar durch den Bundesminister (oder eine besondere Bundesbehörde) ausgeübt, bestehe eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, im Übrigen eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

39 Auch der Verwaltungsgerichtshof vermag sich der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers - unabhängig davon, von wem diese durchgeführt werde - immer in den Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte falle, nicht anzuschließen. Es kommt vielmehr auch in der Angelegenheit der Aufsichtsführung gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG darauf an, ob es sich um eine Rechtssache in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, handelt. 39 Auch der Verwaltungsgerichtshof vermag sich der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers - unabhängig davon, von wem diese durchgeführt werde - immer in den Zuständigkeitsbereich der Landesverwaltungsgerichte falle, nicht anzuschließen. Es kommt vielmehr auch in der Angelegenheit der Aufsichtsführung gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG darauf an, ob es sich um eine Rechtssache in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, handelt.

40 Da die Aufsicht über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten nach dem kompetenzrechtlich auf Art. 14 B-VG basierenden HSG 2014 vom Bundesminister sowie im hier gegenständlichen Fall von der als Bundesbehörde eingerichteten und diesem unterstellten Kontrollkommission durchgeführt wird, wobei dem Landeshauptmann keinerlei Kompetenzen zukommen (siehe auch Art. 102 Abs. 2 B-VG), handelt es sich um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes fällt (so auch Hauser, Hochschulrecht, Jahrbuch 2013, 449). 40 Da die Aufsicht über die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie über die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten nach dem kompetenzrechtlich auf Artikel 14, B-VG basierenden HSG 2014 vom Bundesminister sowie im hier gegenständlichen Fall von der als Bundesbehörde eingerichteten und diesem unterstellten Kontrollkommission durchgeführt wird, wobei dem Landeshauptmann keinerlei Kompetenzen zukommen (siehe auch Artikel 102, Absatz 2, B-VG), handelt es sich um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichtes fällt (so auch Hauser, Hochschulrecht, Jahrbuch 2013, 449).

41 Am hier vertretenen Auslegungsergebnis kann der Umstand nichts ändern, dass die Materialien zur ASVG-Novelle BGBl. I Nr. 87/2013 (2195 BlgNR 24. GP) in ihrem allgemeinen Teil davon auszugehen scheinen, dass es sich - neben den von den Sozialversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich vollzogenen Angelegenheiten - auch bei der vom zuständigen Bundesminister ausgeübten Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich um nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogene Angelegenheiten handle, weshalb die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich normiert werden müsse. 41 Am hier vertretenen Auslegungsergebnis kann der Umstand nichts ändern, dass die Materialien zur ASVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2013, (2195 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode in ihrem allgemeinen Teil davon auszugehen scheinen, dass es sich - neben den von den Sozialversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich vollzogenen Angelegenheiten - auch bei der vom zuständigen Bundesminister ausgeübten Aufsicht über den eigenen Wirkungsbereich um nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogene Angelegenheiten handle, weshalb die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich normiert werden müsse.

42 Hinzugefügt sei, dass die Normierung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts durch die Einfügung von § 452a ASVG erfolgte, wonach gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann, und nach dem ebenfalls mit der Novelle BGBl. I Nr. 87/2013 eingefügten § 545a ASVG "die Aufgaben nach den §§ 412, 414 und 452a in unmittelbarer Bundesverwaltung" besorgt werden. Die zitierten Erläuterungen halten zu § 545a ASVG u.a. fest, damit werde "klargestellt", dass diese Angelegenheiten künftig schon nach Art. 131 Abs. 2 B-VG in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fielen. 42 Hinzugefügt sei, dass die Normierung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts durch die Einfügung von Paragraph 452 a, ASVG erfolgte, wonach gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann, und nach dem ebenfalls mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2013, eingefügten Paragraph 545 a, ASVG "die Aufgaben nach den Paragraphen 412, 414, und 452a in unmittelbarer Bundesverwaltung" besorgt werden. Die zitierten Erläuterungen halten zu Paragraph 545 a, ASVG u.a. fest, damit werde "klargestellt", dass diese Angelegenheiten künftig schon nach Artikel 131, Absatz 2, B-VG in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fielen.

43 Aus dem Umstand, dass das Wirtschaftskammergesetz, das gegen aufsichtsbehördliche Bescheide des Ministers eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht vorsieht, ohne Zustimmung der Länder kundgemacht worden ist, kann nicht auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts im hier zu beurteilenden Fall geschlossen werden. Ebenso wenig kann dieser Schluss aus dem Umstand gezogen werden, dass die Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Zuständigkeit für Aufsichtsangelegenheiten nach dem Ziviltechnikerkammergesetz 1993 und dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz vorsieht.

44 Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht seinen Beschluss mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. 44 Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht seinen Beschluss mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

45 Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. 45 Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

46 Der Spruch über den Aufwendersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 518/2013. 46 Der Spruch über den Aufwendersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,.

Wien, am 21. Dezember 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Organisationsrecht Körperschaften des öffentlichen Rechtes Selbstverwaltung VwRallg5/2 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016100004.J00

Im RIS seit

19.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at